



Bitte beachten Sie:

Das Versorgungsamt führt ab 01.02.1999 die
Bezeichnung Amt für soziale Angelegenheiten

Amt für soziale Angelegenheiten
Reiterstr. 16

Amt für soziale Angelegenheiten,
76825 Landau,

Bieser u. Hausmann
Rechtsanwälte
Tattersallstr. 4
68165 Mannheim



Telefon : 06341/26-1
Durchwahl : 06341/26- 215
Telefax : 06341/26287

Bearb.: Frau Hauke

Az. : 61-95-37 8630/2

Landau, den 08. Juni 2000

als Bevollmächtigte(r) der/des
Andreas Klamm
St. Gallus Str. 19
67063 Ludwigshafen

Sehr geehrter Herr Klamm,

in Ausführung des Anerkennnisses vom 17.04.2000 (Az.: S 5 SB 536/99), welches Sie mit Schreiben vom 17.05.2000 angenommen haben, ergeht folgender

A U S F Ü H R U N G S B E S C H E I D :

Neuer Grad der Behinderung (GdB): 30 (dreissig) ab 1998

Nunmehr gesundheitliches Merkmal "dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit" ab 1998.

Dem GdB liegt nunmehr folgende Funktionsbeeinträchtigung zugrunde:

1. Chronisch persistierende Virushepatitis (Hepatitis C).
2. Gemischtförmiges Asthma bronchiale mit rezidivierenden Atemwegsinfekten.
3. Allergische Diathese.

Nachweise:

Anliegend übersende ich Ihnen eine Bescheinigung zur eventuellen Vorlage beim Finanzamt.

Gleichstellung mit Schwerbehinderten:

Behinderte mit einem Behinderungsgrad von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Und zwar dann, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Im Falle der Gleichstellung besteht aber kein Anspruch auf den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte. Zuständig für die Gleichstellung ist das Arbeitsamt.

(Zentrale) 06341/261; Telefax 06341/26287

Wegen gleitender Arbeitszeit telefonisch zu erreichen: montags-donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
freitags 8.30-12.00 Uhr, Besuchszeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürger-Service-Büro für Schwerbehindertenangelegenheiten ☎ 06341/26207 oder 26208,
zu erreichen montags-donnerstags 8.00-16.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr



Bitte beachten Sie:

Das Versorgungsamt führt ab 01.02.1999 die
Bezeichnung Amt für soziale Angelegenheiten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ausführungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe nur noch insoweit Widerspruch erhoben werden, als er sich nicht gegen das richtet, was bereits Gegenstand der Entscheidung im nunmehr abgeschlossenen sozialgerichtlichen Verfahren war. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für soziale Angelegenheiten, Reiterstr. 16, 76829 Landau zu erheben.

Anzeigepflicht:

Nach § 60 des Sozialgesetzbuches I sind Sie verpflichtet, dem Amt für soziale Angelegenheiten unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn in den Verhältnissen, die für die Entscheidung erheblich waren, eine wesentliche Änderung eintritt. Hierzu gehört insbesondere:

- die Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Änderung eines von der Berufsgenossenschaft oder von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn festgestellten Erwerbsminderungsgrades (MdE-Grad).

Anlagen:

Anlage 1 zum Bescheid
Bescheinigung für das Finanzamt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Rolf Gerdon

☎ (Zentrale) 06341/261; Telefax 06341/26287

gegen gleitender Arbeitszeit telefonisch zu erreichen: montags-donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr,
freitags 8.30-12.00 Uhr, Besuchszeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürger-Service-Büro für Schwerbehindertenangelegenheiten ☎ 06341/26207 oder 26208,
zu erreichen montags-donnerstags 8.00-16.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr



Bundesanstalt für Arbeit

Arbeitsamt Mannheim

Arbeitsamt Mannheim, Postfach 12 00 15, 68150 Mannheim

Herrn
Andreas Klamm
Juteweg 2

68307 Mannheim

Ihre Nachricht

(0621)165(0)- 106 - Frau Bilger / Fax: 118
Datum 25.07.00
Mein Zeichen: I 615 - 5362 -

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Aug. 1986 (BGBl I S.1421).
Gleichstellung mit den Schwerbehinderten nach § 2 Abs. 1 SchwbG
Ihr Antrag vom 13.07.00

Sehr geehrter Herr Klamm,

auf Ihren o.a. Antrag werden Sie nach § 2 des SchwbG den Schwerbehinderten gleichgestellt.

Die Gleichstellung tritt in Kraft ab 13.07.00.

Nach Ihren Angaben im Antrag und den von mir getroffenen Feststellungen sind Sie - bezogen auf die von Ihnen auszuübenden beruflichen Tätigkeiten - in Ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Nichtbehinderten benachteiligt und auf den Schutz des SchwbG angewiesen.

Die Gleichstellung mit den Schwerbehinderten kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Entscheidung erheblich waren (z.B. rechtskräftige Herabsetzung des Grades der Behinderung), bitte ich mir mitzuteilen.

Eine eventuelle Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedarf nach den §§ 15 ff. SchwbG der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim obenbezeichneten Arbeitsamt einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid Ihnen bekanntgegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Günte Fleisch

Dienstgebäude:
Arbeitsvermittlung L 2, 11-13, 68161 MA
Berufsberatung E 1, 68159 MA
Leistungsabteilung M 3a, 68161 MA
Familienkasse L 2, 11-13, 68161 MA

Tel.: (0621) 165-0
Fax: (0621) 165-779
Fax: (0621) 165-311
Fax: (0621) 165-585
Fax: (0621) 165-484

Bankverbindung:
Landeszentralbank
Mannheim
Konto: 670 016 00
BLZ 670 000 00

Öffnungszeiten:
Montag 7.45 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag
7.45 - 12.00 Uhr
Donnerstag 7.45 - 18.00 Uhr

1. Zustimmungspflicht

a) Ordentliche Kündigung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

b) Außerordentliche Kündigung

Der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf auch die außerordentliche Kündigung eines Schwerbehinderten. Diese kann nur innerhalb von 2 Wochen beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Kündigung mindestens vier Wochen; weitergehende vertragliche, tarifliche oder gesetzliche Kündigungsfristen bleiben unberührt.

3. Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

a) Ordentliche Kündigung

Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich, aufgrund mündlicher Verhandlung innerhalb eines Monats vom Tag des Eingangs des Antrags an treffen. Erteilt die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Fristen nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

b) Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen vom Tag des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der mit der Behinderung in keinem Zusammenhang steht.

4. Beteiligung am Verfahren

Betriebsrat oder Personalrat haben nach dem Schwerbehindertengesetz die Eingliederung Behinderter zu fördern; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat die Interessen der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Er ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihm unverzüglich mitzuteilen.

Der Betriebsrat und Personalrat sowie der Vertrauensmann der Schwerbehinderten sind deshalb auch am Kündigungsverfahren beteiligt und verpflichtet, gegenüber der Hauptfürsorgestelle zu einer vorgesehenen Kündigung Stellung zu nehmen.



Bitte beachten Sie:

Das Versorgungsamt führt ab 01.02.1999 die
Bezeichnung Amt für soziale Angelegenheiten

Amt für soziale Angelegenheiten

Landau, den 08. Juni 2000

Az.: 61-95-37 8630/2 - SchwBG

B e s c h e i n i g u n g

zur Vorlage beim Finanzamt

(§ 65 EStDV)

Bei Herrn Andreas Klamm

geb.: 06.02.1968

wohnhaft: St. Gallus Str. 19 , 67063 Ludwigshafen

ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 (i.W. dreissig) festgestellt.

Die Behinderung

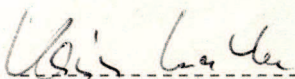
hat zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt.

Diese Bescheinigung ist gültig ab dem Kalenderjahr 1998.

Sie gilt

unbefristet.

Im Auftrag



Karin Hauke

